

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0493/22 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	02.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	21.07.2022	Entscheidung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation der Gebühren und Herstellungsbeiträge der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für die Stadt Ingolstadt
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen

(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt:

1. Die **Wassergebühr** für den Trinkwasserbezug im Stadtgebiet Ingolstadt wird ab dem 01.10.2022

1.1. Für die **Verbrauchsgbühr** auf **netto 1,39 € pro m³** festgesetzt.

1.2. Für die **Grundgebühr** folgendermaßen festgesetzt:

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr
a	Bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	291,91 €

f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.896,27 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.354,95 €

1.3. Der Verwaltungsrat nimmt das Gutachten (Anlage 1.3) zur Berechnung der Obergrenze der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung der INKB zur Kenntnis und beschließt:

Die Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung mit

- a. 1,20 € pro m² Grundstücksfläche und
- b. 2,80 € pro m² zulässiger Geschoßfläche

werden unverändert belassen.

1.4. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08. August 2018) wird beschlossen (Anlage 1.4.b).

2. Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung werden ab dem 01.10.2022 für

- 2.1. **Schmutzwasser** auf 1,69 €/m³ Abwasser,
 - 2.2. **Niederschlagswasser** auf 0,67 €/m² abflusswirksame Flächen jährlich
 - 2.3. **Bauwasser** auf 0,74 €/m³ Bauwasser
- festgesetzt.

2.4. Der Verwaltungsrat nimmt das Gutachten (Anlage 2.4) zur Berechnung der Obergrenze der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung der INKB zur Kenntnis und beschließt:

Die Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung mit

- a. 1,78 € pro m² Grundstücksfläche und
- b. 7,15 € pro m² zulässiger Geschoßfläche

werden unverändert belassen.

2.5. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019 (AM Nr. 02 vom 08. Januar 2020), wird beschlossen (Anlage 2.5.b).

3. Die **Abfallbeseitigungsgebühren** gültig seit dem 01.10.2015 **bleiben unverändert:**

3.1. Abfallbeseitigung (mit Service)

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

Abfallbeseitigung in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240 l	43,40 €	

3.2. Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2017 (Am Nr. 51 vom 20.12.2017), redaktionell berichtigt am 08. Januar 2018 (AM Nr. 4 vom 24. Januar 2018) wird wie in Anlage 3.2 geändert.

4. Die **Straßenreinigungsgebühren** gültig seit dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr werden ab dem 01.10.2022 für

4.1. Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg

Reinigungsstufe I	3,30 €
Reinigungsstufe II	6,60 €

4.2. Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg

Reinigungsstufe II G	11,90 €
Reinigungsstufe IV G	23,80 €
Reinigungsstufe VI G	35,70 €

festgesetzt

4.3. Die in Anlage 4.3.b beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Projektkosten Euro brutto:	Verteilung Projektkosten	
Jährliche Folgekosten	Investitionsplan 20/21	Euro brutto:
Weiterverrechnungen	Investitionsplan 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan 20/21	

Kurzvortrag:

Der Kalkulationszeitraum der Gebührenvorkalkulationen sämtlicher Gebührensparten der Ingolstädter Kommunalbetriebe für die Stadt Ingolstadt endet zum 30.09.2022. Daher wurden im Zusammenhang mit der Wirtschaftsplanung 2022/23 und der Mittelfristplanung 2023/24-2025/26 die Gebühren für alle Sparten neu kalkuliert.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz darf das Aufkommen an Benutzungsgebühren höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und den prognostizierten Mengen gegenübergestellt. Die im Einzelnen angesetzten Kosten und Mengen basieren auf dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2022/23 und der Mittelfristplanung.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden im aktuellen Kalkulationszeitraum für das Fremdkapital anhand der Ist-Zinsen ermittelt. Für den neuen Kalkulationszeitraum wurden die kalkulatorischen Zinsen entsprechend der aktuellen Entwicklung ansteigend angenommen. Das der jeweiligen Sparte zugeordnete Eigenkapital wird mit dem von der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde festgesetzten Eigenkapitalzinssatz für die Regulierungsperiode 2019 – 2023 von 5,12% für die Wasserversorgung (steuerpflichtig) und von 4,18% für die restlichen Sparten verzinst. Nach dem Beschluss (BK4-21-055 Seite 48) der Bundesnetzagentur vom 12.10.2021 wird der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen ab dem Jahr 2024 für die Wasserversorgung auf 3,51 % und für den restlichen hoheitlichen Bereich auf 2,86 % festgelegt.

Um eine ausgeglichene Gebührenentwicklung sicherzustellen, wurde ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (Geschäftsjahr 2022/23 bis 2025/26) gewählt.

Eine Neukalkulation der Gebühren erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2026/27.

Sämtliche Berechnungen der Gebühren wurden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt vorgelegt.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzungen beteiligt.

1. In der **Wasserversorgung Ingolstadt** wurden für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2026 die Gebühren neu kalkuliert. Aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode (Anlage 1.1a) wird voraussichtlich eine Gebührenüberdeckung von 714.946 EUR zum 30.09.2022 ausgewiesen, die auf den neuen Zeitraum vorgetragen wurde. Neben der Sicherung des Trinkwasserbedarfs durch den Bau eines neuen Brunnens für die Quartärwasserversorgung und der Sanierung eines Brunnens im Wasserwerk II beeinflussen neben den tariflich steigenden Personalkosten insbesondere höhere Zinsaufwendungen aufgrund steigender Zinssätze den Gebührensatz.

Die Wassergebühr liegt nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung seit dem 01.10.2018

für die Wasserverbrauchsgebühr bei netto 1,26 € pro m³.

Die **Wasserverbrauchsgebühr** wird **ab dem 01.10.2022 auf netto 1,39 € pro m³** festgesetzt.

In der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde die Wassergrundgebühr wie folgt angegeben:

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr
a	Bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	52,88 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	79,40 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	95,19 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	105,77 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	264,58 €
f	bis einschließlich 60 m ³ /h	bis einschließlich 100 m ³ /h	528,84 €
g	bis einschließlich 150 m ³ /h	bis einschließlich 250 m ³ /h	1.718,73 €
h	über 150 m ³ /h	über 250 m ³ /h	3.040,83 €

Die **Wassergrundgebühr** wird **ab dem 01.10.2022 wie folgt** festgesetzt.

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr zzgl. USt
a	Bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m ³ /h	bis einschließlich 100 m ³ /h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m ³ /h	bis einschließlich 250 m ³ /h	1.896,27 €
h	über 150 m ³ /h	über 250 m ³ /h	3.354,95 €

Die Vorkalkulation der Wassergebühr für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den nachfolgenden Anlagen 1.1.b, 1.1.c und 1.2.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgungseinrichtung beauftragt.

Die letzte Kalkulation der **Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung** wurde vom BKPV in 2018 erstellt. Die Beitragssätze sind seit dem 01.01.2002 unverändert bei:

pro m ² Grundstücksfläche	1,20 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	2,80 €

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen einer Globalkalkulation (Anlage 1.3). Künftige Neubaugebiete sind nur soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen in die Berechnungen eingeflossen.

Die Aufteilung der Aufwendungen in die Kostenteile für Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche erfolgte entsprechend dem letzten Gutachten des BKPV aus dem Jahr 2018 im Verhältnis 40/60.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen wurden um die künftigen Erweiterungen (Grundstücks- und Geschossflächen) ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung. Durch Änderungen von Bebauungsplänen ergeben sich sowohl Grundstücksflächen- als auch Geschossflächenmehrungen.

Damit ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m ² Grundstücksfläche	1,59 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	3,18 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen, um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Daher wird vorgeschlagen, die bisherigen Beitragssätze **unverändert zu belassen**.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserversorgung:

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 mit den Sätzen 6 bis 8 ist gemäß Urteil des BayVGh vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293 erfolgt und ist notwendig, da ohne diese Regelung die Satzung nichtig ist. Im Beitragsteil der Satzung ist der Beitragsmaßstab anzugeben. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; die entsprechenden Regelungen für die Veranlagung sind in der BGS/EWS im Beitragsmaßstab festzulegen.

Im Bereich des Stadtgebietes gibt es Bebauungspläne mit Festsetzungen „Grundflächenzahl und Wandhöhe“ als auch „mit Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe“ sowie „Grundflächenzahl und Anzahl der Geschosse“. Entsprechende Beitragsmaßstäbe sind bislang in der BGS/EWS nicht geregelt; sofern die BGS/EWS zur Veranlagung von Grundstücken in entsprechenden Bebauungsplangebieten hierzu keine Regelung zum

Beitragsmaßstab enthält, ist die Satzung im Beitragsteil nichtig (BayVGH, Urteil vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293).

Die Synopse zur Satzungsänderung ist in der Anlage 1.4.a und die Satzung zur Änderung der BGS/WAS ist in der Anlage 1.4.b dargestellt.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

- Die Gebührenüberdeckung in der **Entwässerung** für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr wird zum Ende des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes am 30.09.2022 voraussichtlich bei 5.570.708 EUR liegen. Die Aufwendungen der Entwässerung sind im Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2026 geprägt von tariflich steigenden Personalkosten, steigenden Abschreibungen und deutlich höheren Zinsaufwendungen. Damit wird nicht nur die Überdeckung abgeschmolzen, sondern auch für die weitere Deckung eine Gebührenerhöhung benötigt. In der Entwässerung wurde die Aufteilung der Kostenanteile für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Niederschlagswasser öffentlicher Teil entsprechend dem Gutachten von Dr. Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 21.04.2022 vorgenommen.

Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung betragen nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung seit dem 01.10.2018 für

- Schmutzwasser 1,60 €/m³ Abwasser
- Niederschlagswasser 0,61 €/m² abflusswirksame Flächen jährlich
- Bauwasser 0,65 €/m³ Grundwasser aus Baustellen.

Die Vorkalkulation der Einleitungsgebühren für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den Anlagen 2.1.b für das Schmutzwasser und den Anlagen 2.2.b für das Niederschlagswasser.

Die Neukalkulation der **Schmutzwassergebühr** für den Kalkulationszeitraum 2022/23-2025/26 ergibt unter Einbeziehung der vorhandenen Überdeckung von 3.986.947 € (siehe Anlagen 2.1.a) eine Gebührenerhöhung von 0,09 € pro m³. Die Gebühr beträgt dann

ab dem 01.10.2022 1,69 EUR pro m³.

Aus der Neukalkulation der **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich unter Einbeziehung der vorhandenen Überdeckung von 1.583.761 € (siehe Anlagen 2.1.b) eine Gebührenerhöhung von 0,06 EUR pro m². Vor allem durch die Erwartung, dass abflusswirksamen Flächen weiter zurückgehen bei leicht steigenden Betriebskosten, muss die Gebühr pro Quadratmeter leicht angehoben werden. Die Gebühr beträgt dann

ab dem 01.10.2022 0,67 € pro m² abflusswirksame Fläche jährlich.

Die Kalkulation zur Bauwassergebühr ist in Anlage 2.3 abgebildet. Hierbei werden die angenommenen Werte des Bauwassers ins Verhältnis zur Gesamtabwassermenge gesetzt,

um die anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten aus der Wirtschaftsplanung zu bestimmen. Die Gebühr beträgt dann

ab dem 01.10.2022 0,74 € pro m³ Grundwasser aus Baustellen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Entwässerungseinrichtung beauftragt.

Die letzte Kalkulation der **Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung** erfolgte im Jahr 2018. Die Beitragssätze sind seit 1999 unverändert bei:

pro m ² Grundstücksfläche	1,78 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	7,15 €

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen der Globalkalkulation. Es wurden zum einen alle Anlagen und bislang erforderlichen Grundstücke der Entwässerungseinrichtung mit ihren Anschaffungs- und Herstellkosten berücksichtigt. Zum anderen wurde auch der nach unseren Planungen zu erwartende künftige Investitionsaufwand für die nächsten fünf Jahre angesetzt. Investitionsaufwendungen für Neubaugebiete, sowie die hier zu erwartenden Grundstücks- und Geschossflächen sind nur soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen in die Berechnungen eingeflossen.

Die Aufteilung der Aufwendungen in die Kostenanteile für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschoßfläche oder die Straßenentwässerung wurde auf der Basis der Gutachten zu Ermittlung des technischen Verteilungsschlüssels für Entwässerungseinrichtungen von Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus 2010, 2015 und 2022 vorgenommen.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen wurden um die künftigen, derzeit geplanten, Erweiterungen an Baulandflächen ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung.

Damit ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m ² Grundstücksfläche	3,08 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	8,37 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen, um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Daher wird vorgeschlagen, die bisherigen Beitragssätze **unverändert zu belassen**.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerung:

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 mit den Sätzen 6 bis 8 ist gemäß Urteil des BayVGH vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293 erfolgt und ist notwendig, da ohne diese Regelung die Satzung nichtig ist. Im Beitragsteil der Satzung ist der Beitragsmaßstab anzugeben. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; die entsprechenden Regelungen für die Veranlagung sind in der BGS/EWS im Beitragsmaßstab

festzulegen.

Im Bereich des Stadtgebietes gibt es Bebauungspläne mit Festsetzungen „Grundflächenzahl und Wandhöhe“ als auch „mit Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe“ sowie „Grundflächenzahl und Anzahl der Geschosse“. Entsprechende Beitragsmaßstäbe sind bislang in der BGS/EWS nicht geregelt; sofern die BGS/EWS zur Veranlagung von Grundstücken in entsprechenden Bebauungsplangebieten hierzu keine Regelung zum Beitragsmaßstab enthält, ist die Satzung im Beitragsteil nichtig (BayVGH, Urteil vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293).

Die Synopse zur Satzungsänderung ist in der Anlage 2.5.a und die Satzung zur Änderung der BGS/EWS ist in der Anlage 2.5.b dargestellt.

Die Änderungen sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

3. Im Kalkulationszeitraum ergibt sich **keine Gebührenänderung der Abfallbeseitigungsgebühr**. Insbesondere durch die Nachveranlagung bisher nicht erfasster Behälter im Rahmen der Einführung des Tonnen-Ident-System und der teilweise wöchentlichen Abholzyklen bei einigen Wohnungsbaugesellschaften ergibt sich eine Steigerung der Behälteranzahl. Hinzu kommen auch höhere Erlöse aus den Verträgen mit den Dualen Systembetreibern und der Papierentsorgung, sodass steigende Personal- und Fuhrparkaufwendungen sowie Abschreibungen abgedeckt werden können.

Die Abfallbeseitigungsgebühren wurden zum 01.10.2015 gesenkt und sind seitdem unverändert. Sie betragen nach der zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung für:

a) Gebührensatz (mit Service):

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

b) abweichender Gebührensatz in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240 l	43,40 €	
1.100 l	204,63 €	

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde der bis zum Ende des Kalkulationszeitraums

2021/22 voraussichtlich erwirtschaftete, kumulative Gebührenüberschuss in Höhe von 782.841 € aus der Nachkalkulation (Anlage 3.1.a) berücksichtigt. Die Vorkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr für die nächsten vier Geschäftsjahre ergibt keine Gebührenänderung entsprechend der Anlage 3.1.b.

Die Abfallbeseitigungsgebühr je Liter Restmüllbehältervolumen pro Jahr wurde mit 2,17 € kalkuliert (bei einer 60-Liter-Restmülltonne ergibt sich damit eine Gebühr von jährlich 130,20 €).

Die Servicegebühr für das Vorholen der Müllbehälter wurde je Behälter mit 2,85 € je Monat kalkuliert. Sie ergibt sich aus Servicekosten von durchschnittlich jährlich 869 TEUR und durchschnittlich 25.435 Behältern je Leerungsrhythmus. Die Servicegebühr wird jeweils pro Monat volumenunabhängig berechnet. Bei den 1.100-Liter-Behältern beträgt die Servicegebühr 5,69 € monatlich.

Der Ermäßigungsbetrag für die 60-Liter-Restmüllbehälter bei Ein-Personen-Grundstücken wurde in Abhängigkeit von den Entsorgungskosten sowie den bereitgestellten ermäßigten Behältern mit monatlich 2,62 € etwas höher als im letzten Kalkulationszeitraum kalkuliert.

Aufgrund der nur geringfügigen Änderung wird keine Gebührenanpassung vorgenommen.

Änderung der Gebührensatzung der Abfallbeseitigung:

In § 4 Abs. 1 Nr. c Abfallgebührensatzung wird die Gebühr nach einem Verfahrensfehler in der letzten Änderungssatzung erneut mit dem kalkulierten Gebührensatz festgelegt.

Die Abfallentsorgung durch ein Unterflursystem stellt für bestimmte Grundstücke mit einem hohen Abfallaufkommen eine neue Form von Müllbehältnissen dar. In § 4 Abs. 1 Buchst. g Abfallgebührensatzung wird die Gebühr für ein Unterflursystem auf das 4-fache der Gebühr für einen Restmüllbehälter 1.100 l festgesetzt (Anlage 3.2).

Die Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

4. Für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2026 wurden die **Straßenreinigungsgebühren** neu kalkuliert (Anlagen 4.1.b und 4.2.b). Die tariflichen Steigerungen der sehr personalintensiven Straßenreinigung, die Beschaffung neuer Kehrmaschinen sowie die Erneuerung der Betriebsstätte an der Jahnstraße sind wesentliche Einflussfaktoren auf die Kosten der vierjährigen Kalkulationsperiode. Nach Einbeziehung der entsprechend dem Wirtschaftsplan 2022/23 und der Mittelfristplanung erwarteten Kosten und Mengen, sowie der voraussichtlichen Gebührenunterdeckung am 30.09.2022 von 162.367 EUR aus den Nachkalkulationen (Anlagen 4.1.a und 4.2.a) ergibt sich für die Straßenreinigungsg Gebühr eine Erhöhung von 19%.

Die **Straßenreinigungsg Gebühr** beträgt nach derzeit gültiger Gebührensatzung seit dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr

4.1 Straßenreinigung ohne Gehweg entsprechend	
Reinigungsklasse I	2,78 €
Reinigungsklasse II	5,56 €

4.2 Straßenreinigung mit Gehweg entsprechend	
Reinigungsklasse II G	10,02 €
Reinigungsklasse IV G	20,04 €
Reinigungsklasse VI G	30,06 €

Die Neukalkulation der **Straßenreinigungsgebühr** für den Kalkulationszeitraum 2022/23-2025/26 ergibt ab dem 01.10.2022 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr

4.1. Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg	(Anlage 4.1.b)
Reinigungsklasse I	3,30 €
Reinigungsklasse II	6,60 €

4.2. Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg	(Anlage 4.2.b)
Reinigungsklasse II G	11,90 €
Reinigungsklasse IV G	23,80 €
Reinigungsklasse VI G	35,70 €

Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigung:

Die Änderung in § 2 Abs. 4 dient der Vereinheitlichung der – in der Praxis bereits umgesetzten – Vorgehensweise bei Wechsel in der Person des Gebührenschuldners und ist nun im Einklang mit den entsprechenden Regelungen der BGS/EWS, der BGS/WAS und der Abfallgebührensatzung.

Die Synopse zur Satzungsänderung ist in der Anlage 4.3.a und die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist in der Anlage 4.3.b dargestellt.

Anlagen:

- Anlage 1.1.a: Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 – Trinkwasser IN
Anlage 1.1.b: Gebührenbedarfsberechnung 2022/23 bis 2025/26 – Trinkwasser IN
Anlage 1.1.c: Berechnung der Verbrauchsgebühren – Trinkwasser IN
Anlage 1.2: Berechnung der Grundgebühren – Trinkwasser IN
Anlage 1.3: Gutachten zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze für die Wasserversorgung Ingolstadt
Anlage 1.4.a: Synopse zur Satzungsänderung – BGS/WAS
Anlage 1.4.b: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)
- Anlage 2.1.a: Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 - Schmutzwasser
Anlage 2.1.b: Gebührenbedarfsberechnung 2022/23 bis 2025/26 - Schmutzwasser
Anlage 2.2.a: Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/22– Niederschlagswasser
Anlage 2.2.b: Gebührenbedarfsberechnung 2022/23 bis 2025/26 – Niederschlagswasser
Anlage 2.3: Kalkulation Bauwasser
Anlage 2.4: Gutachten zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze der Entwässerungseinrichtung
Anlage 2.5.a: Synopse zur Satzungsänderung – BGS/EWS
Anlage 2.5.b: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)
- Anlage 3.1.a: Nachkalkulation Abfallentsorgung für die Jahre 2018/19 bis 2021/22
Anlage 3.1.b: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2022/23 bis 2025/26
Anlage 3.2: Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- Anlage 4.1.a: Nachkalkulation für die Straßenreinigung ohne Gehweg für die Jahre 2018/19 bis 2021/22
Anlage 4.1.b: Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung ohne Gehweg 2022/23 bis 2025/26
Anlage 4.2.a: Nachkalkulation für die Straßenreinigung mit Gehweg für die Jahre 2018/19 bis 2021/22
Anlage 4.2.b: Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung mit Gehweg 2022/23 bis 2025/26
Anlage 4.3.a: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
Anlage 4.3.b: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 – Trinkwasser IN

Bezeichnung	Nachkalkulation			
	2018/19 Euro	2019/20 Euro	2020/21 Euro	voraussichtl. 2021/22 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
1. 1. 1. Abschreibungen von den Herstellungskosten	2.248.183	2.281.961	2.258.956	2.355.547
1. 1. 2. Kürzung um die Auflösung der Herstellungsbeiträge	-815.615	-831.806	-770.295	-789.866
Zwischensumme kalk. Afa	1.432.568	1.450.154	1.488.661	1.565.681
1. 2. Zinsen				
1. 2. 1. Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	1.226.511	1.301.608	1.294.795	1.398.416
1. 2. 2. Kürzung um die Zinsen auf Herstellungsbeiträge	-298.672	-335.068	-365.146	-352.396
Zwischensumme kalk. Zinsen	927.839	966.540	929.648	1.046.020
Kalkulatorische Kosten Gesamt	2.360.407	2.416.694	2.418.310	2.611.701
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	12.612.283	12.058.315	12.406.652	13.088.018
3. Sonstige Erlöse	-3.873.908	-3.531.013	-3.455.588	-3.428.784
4. Zwischensumme	11.098.782	10.943.996	11.369.374	12.270.935
5. Unterdeckung aus Vorkalkulationszeitraum				
6. Verzinsung Unterdeckung				
7. Erlöse	12.327.094	11.648.640	11.908.645	11.981.398
aktuelle Über-(+) oder Unterdeckung (-)	1.228.312	704.643	539.271	-289.537
Über- oder Unterdeckung Vorjahr	-1.467.061	-239.777	464.747	1.004.251
Verzinsung	-1.027	-121	232	232
Summe:	-239.776	464.746	1.004.251	714.946

Gebührenbedarfsberechnung 2022/23 bis 2025/26 – Trinkwasser IN

Bezeichnung	Gebührenbedarfsberechnung			
	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
1. 1. 1. Abschreibungen von den Herstellungskosten	2.712.415	2.922.265	3.407.115	3.230.926
1. 1. 2. Kürzung um die Auflösung der Herstellungsbeiträge	-765.599	-625.251	-655.251	-685.251
Zwischensumme kalk. Afa	1.946.816	2.297.015	2.751.865	2.545.675
1. 2. Zinsen				
1. 2. 1. Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	1.482.145	1.387.604	1.646.934	1.740.619
1. 2. 2. Kürzung um die Zinsen auf Herstellungsbeiträge	-343.764	-310.074	-353.972	-360.406
Zwischensumme kalk. Zinsen	1.138.381	1.077.530	1.292.963	1.380.212
Kalkulatorische Kosten Gesamt	3.085.197	3.374.545	4.044.827	3.925.887
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	13.541.636	13.480.646	13.707.037	13.907.835
3. Sonstige Erlöse	-3.412.902	-3.500.038	-3.514.155	-3.522.264
4. Zwischensumme	13.213.931	13.355.153	14.237.709	14.311.458
5. Überdeckung aus Vorkalkulationszeitraum	-178.737	-178.737	-178.737	-178.737
6. Verzinsung Unterdeckung	-357	-268	-179	-89
Summe:	13.034.837	13.176.148	14.058.793	14.132.632

Berechnung der Verbrauchsgebühren – Trinkwasser IN

Berechnung der Verbrauchsgebühren (bei Grundgebühreerhöhung von 10,3%)					
Bezeichnung	2018/19 Euro	2019/20 Euro	2020/21 Euro	2021/22 Euro	Gesamt- summe Euro
Gebührenbedarf in Euro	13.034.837	13.176.148	14.058.793	14.132.632	54.402.411
<i>abzüglich</i> Grundgebührenaufkommen	-1.798.167	-1.805.891	-1.805.891	-1.821.457	-7.231.406
Betriebswasser	-122.225	-122.225	-123.800	-125.375	-493.625
verbleibender Gebührenbedarf:	11.114.445	11.248.032	12.129.102	12.185.800	46.677.380
Verkaufsmenge / m ³ p.a.	8.332.509	8.360.867	8.389.332	8.417.905	33.500.613
Verbrauchsgebühr Euro/m³:	1,33	1,35	1,45	1,45	1,39
bisherige Gebühr:					1,26 €
Gebührensteigerung in Euro :					0,13 €
Gebührensteigerung in %:					10,3%

Berechnung der Grundgebühr					
Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	Gesamt- summe Euro
fixe Betriebskosten	923.281	882.051	829.639	856.058	5.457.826
Kalk. Abschreibung	769.174	800.021	828.875	794.503	4.905.968
Kalk. Auflösung					
Ertragszuschüsse	-217.105	-171.173	-159.408	-168.507	-1.418.342
Kalk. Verzinsung	420.300	379.881	400.662	428.028	2.651.760
Kalk. Auflösung Zinsen der Ertragszuschüssen	-97.483	-84.888	-86.113	-88.626	-516.337
Gebührenbedarf in Euro	1.798.167	1.805.891	1.813.655	1.821.457	11.326.293
Anteil an den fixen Kosten	41%	38%	36%	36%	
Anzahl Zähler nach Nenndurchfluss (Qn)	28.735	28.867	29.000	29.134	199.958
bis einschl. 2,5 m³/h	26.480	26.612	26.745	26.879	183.093
bis einschl. 6 m³/h	1.649	1.649	1.649	1.649	14.031
bis einschl. 10 m³/h	449	449	449	449	1.982
bis einschl. 15 m³/h	77	77	77	77	308
bis einschl. 40 m³/h	43	43	43	43	396
bis einschl. 60 m³/h	24	24	24	24	96
bis einschl. 150 m³/h	12	12	12	12	48
über 250 m³/h	1	1	1	1	4
Gebühr je Zähler					
bis einschl. 2,5 m³/h	58,34	58,34	58,34	58,34	58,34
bis einschl. 6 m³/h	87,60	87,60	87,60	87,60	87,60
bis einschl. 10 m³/h	105,02	105,02	105,02	105,02	105,02
bis einschl. 15 m³/h	116,70	116,70	116,70	116,70	116,70
bis einschl. 40 m³/h	291,91	291,91	291,91	291,91	291,91
bis einschl. 60 m³/h	583,47	583,47	583,47	583,47	583,47
bis einschl. 150 m³/h	1.896,27	1.896,27	1.896,27	1.896,27	1.896,27
über 250 m³/h	3.354,95	3.354,95	3.354,95	3.354,95	3.354,95
bisherige Gebühr:					
<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>		<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>			
bis einschl. 2,5 m³/h		bis einschl. 4 m³/h			52,88 €
bis einschl. 6 m³/h		bis einschl. 10 m³/h			79,40 €
bis einschl. 10 m³/h		bis einschl. 16 m³/h			95,19 €
bis einschl. 15 m³/h		bis einschl. 24 m³/h			105,77 €
bis einschl. 40 m³/h		bis einschl. 64 m³/h			264,58 €
bis einschl. 60 m³/h		bis einschl. 100 m³/h			528,84 €
bis einschl. 150 m³/h		bis einschl. 250 m³/h			1.718,73 €
über 250 m³/h		über 250 m³/h			3.040,83 €
Gebührensteigerung in Euro :					
bis einschl. 2,5 m³/h		bis einschl. 4 m³/h			5,46 €
bis einschl. 6 m³/h		bis einschl. 10 m³/h			8,20 €
bis einschl. 10 m³/h		bis einschl. 16 m³/h			9,83 €
bis einschl. 15 m³/h		bis einschl. 24 m³/h			10,93 €
bis einschl. 40 m³/h		bis einschl. 64 m³/h			27,33 €
bis einschl. 60 m³/h		bis einschl. 100 m³/h			54,63 €
bis einschl. 150 m³/h		bis einschl. 250 m³/h			177,54 €
über 250 m³/h		über 250 m³/h			314,12 €
Gebührensteigerung in %:					10,3%

Berechnung der Grundgebühren – Trinkwasser IN

Gutachten Herstellungsbeiträge der Wasserversorgung Ingolstadt
2 Anlagen separat beigefügt

derzeitige Fassung letzte Änderung vom 30. Juli 2018

aktuelle Änderungen; VR 21. Juli 2022/StR 26. Juli 2022

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (Am Nr. 32 vom 08.08.2018)

Satzung:

§ 5 Abs. 2:

.....

Satz 5:

Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Vom

Änderungs-Satzung:

In § 5 Abs. 2 werden nach dem fünften Satz folgende Sätze 6 bis 8 neu angefügt:
⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

⁶Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.

⁷Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.

⁸Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.

(Hinweis: Erläuterung hierzu siehe Seite 2)

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

§ 9a Abs. 2

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurch	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	52,88 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	79,40 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	95,19 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	105,77 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	264,58 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	528,84 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.718,73 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.040,83 €

§ 10 Abs. 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 1,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurch	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.896,27 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.354,95 €

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Erläuterung zu Änderung § 5 Abs. 2, Sätze 6 bis 8 neu:

Im Beitragsteil der Satzung ist der Beitragsmaßstab anzugeben. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; die entsprechenden Regelungen für die Veranlagung sind in der BGS/WAS im Beitragsmaßstab festzulegen.

Im Bereich des Stadtgebietes gibt es Bebauungspläne mit Festsetzungen „Grundflächenzahl und Wandhöhe“ als auch „mit Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe“ sowie „Grundflächenzahl und Anzahl der Geschosse“. Sofern die BGS/WAS hierzu keinen Beitragsmaßstab enthält, ist die Satzung im Beitragsteil nichtig (BayVGH, Urteil vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293)

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Vom

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,
 - in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 36 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. An § 5 Abs. 2 werden nach dem 5. Satz folgende Sätze 6 bis 8 neu angefügt:
„Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.
Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.
Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert

mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.“

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Q _n)	mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m ³ /h	bis einschließlich 100 m ³ /h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m ³ /h	bis einschließlich 250 m ³ /h	1.896,27 €
h	über 150 m ³ /h	über 250 m ³ /h	3.354,95 €

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,39 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 – Schmutzwasser

Bezeichnung	Nachkalkulation			voraus- sichtlich
	2018/19 Euro	2019/20 Euro	2020/21 Euro	2021/22 Euro
Abschreibung von den Herstellungskosten	3.036.666	3.019.552	2.990.137	3.066.945
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	1.180.967	1.148.744	813.646	1.212.090
kalkulatorische Wagniskosten	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten	4.217.633	4.168.295	3.803.783	4.279.035
Auflösung Beiträge	-1.558.534	-1.533.404	-1.545.490	-1.597.708
Verzinsung Beiträge	-513.993	-494.797	-351.101	-495.503
Kalkulatorische Auflösung	-2.072.527	-2.028.201	-1.896.591	-2.093.212
Betriebskosten	4.395.290	4.682.449	5.161.508	5.036.304
Abwasserableitung	6.540.396	6.822.543	7.068.700	7.222.127
Abschreibung von den Herstellungskosten	1.373.020	1.288.898	1.255.925	1.290.938
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	224.513	203.095	132.204	176.343
Kalkulatorische Kosten	1.597.533	1.491.993	1.388.128	1.467.281
Betriebskosten	4.669.485	4.201.741	4.869.987	4.285.183
Abwasserreinigung (ZKA)	6.267.018	5.693.734	6.258.115	5.752.464
Kalkulatorische Kosten	5.815.166	5.660.289	5.191.911	5.746.316
Kalkulatorische Auflösung	-2.072.527	-2.028.201	-1.896.591	-2.093.212
Betriebskosten	9.064.774	8.884.190	10.031.495	9.321.487
Gesamtkosten SW	12.807.413	12.516.278	13.326.815	12.974.591
Erlöse	13.825.686	12.739.304	12.185.714	13.274.834
aktuelle Über-(+) oder Unterdeckung (-)	1.018.272	223.027	-1.141.102	300.243
Über- oder Unterdeckung Vorjahr	3.577.449	4.598.226	4.823.551	3.684.862
Verzinsung	2.504	2.299	2.412	1.842
verbleibende Überdeckung	4.598.226	4.823.551	3.684.862	3.986.947

Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 01.10.2022 – 30.09.2026 – Schmutzwasser

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro
Abschreibung von den Herstellungskosten	3.182.297	3.258.804	3.346.724	3.376.860
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	1.243.718	1.412.835	1.609.934	1.849.922
kalkulatorische Wagniskosten	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten	4.426.014	4.671.639	4.956.659	5.226.782
Auflösung Beiträge	-1.609.730	-1.601.927	-1.575.483	-1.558.625
Verzinsung Beiträge	-472.008	-508.588	-561.575	-623.700
Kalkulatorische Auflösung	-2.081.739	-2.110.515	-2.137.058	-2.182.325
Betriebskosten	5.028.094	5.358.282	5.761.657	5.619.511
Abwasserableitung	7.372.370	7.919.406	8.581.258	8.663.968
Abschreibung von den Herstellungskosten	1.324.777	1.338.953	1.355.256	1.320.524
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	185.364	224.439	267.990	301.511
Kalkulatorische Kosten	1.510.140	1.563.392	1.623.246	1.622.035
Betriebskosten	5.246.604	5.043.904	5.021.715	5.028.292
Abwasserreinigung (ZKA)	6.756.745	6.607.296	6.644.961	6.650.327
Kalkulatorische Kosten	5.936.155	6.235.031	6.579.905	6.848.817
Kalkulatorische Auflösung	-2.081.739	-2.110.515	-2.137.058	-2.182.325
Betriebskosten	10.274.699	10.402.186	10.783.372	10.647.804
Erlöse aus Bauwasserhaltung	-195.000	-195.000	-195.000	-195.000
Verrechnung Unterdeckung aus Vorkalkulationszeitraum 2018/19 bis 2021/22 inkl. Verzinsung	-998.730	-998.232	-997.733	-997.235
Gesamtkosten = Gebührenbedarf SW	12.935.385	13.333.470	14.033.486	14.122.060

Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 01.10.2022 – 30.09.2026 – Schmutzwasser

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	Gesamtsumme Euro
Gebührenbedarf in Euro inkl. voraussichtliche Unterdeckung	12.935.385	13.333.470	14.033.486	14.122.060	54.424.400
Schmutzwassermenge in m³	7.994.415	8.020.443	8.046.569	8.072.795	32.134.223
Schmutzwassergebühr Euro/m³	1,62	1,66	1,74	1,75	1,69
bisherige Gebühr					1,60
berechnete Gebühr					1,69
Veränderung in €					0,09
Veränderung in %					5,62

Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/2022 – Niederschlagswasser

Bezeichnung	Nachkalkulation			voraus- sichtlich
	2018/19 Euro	2019/20 Euro	2020/21 Euro	2021/22 Euro
Abschreibung von den Herstellungskosten	1.781.568	1.802.851	1.794.839	1.842.564
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	702.767	692.552	496.094	736.421
kalkulatorische Wagniskosten	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten	2.484.336	2.495.403	2.290.933	2.578.985
Auflösung Beiträge	-711.956	-719.561	-726.462	-761.011
Verzinsung Beiträge	-234.798	-232.187	-165.036	-236.015
Kalkulatorische Auflösung	-946.754	-951.748	-891.498	-997.027
Betriebskosten	2.358.315	2.466.753	2.627.194	2.598.012
Abwasserableitung	3.895.896	4.010.408	4.026.629	4.179.971
Abschreibung von den Herstellungskosten	147.912	138.850	135.298	139.070
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	24.186	21.879	14.242	18.997
Kalkulatorische Kosten	172.099	160.729	149.540	158.067
Betriebskosten	129.166	116.228	134.713	118.536
Abwasserreinigung (ZKA)	301.265	276.957	284.253	276.603
Kalkulatorische Kosten	2.656.434	2.656.132	2.440.473	2.737.052
Kalkulatorische Auflösung	-946.754	-951.748	-891.498	-997.027
Betriebskosten	2.487.481	2.582.981	2.761.907	2.716.548
Gesamtkosten NW privat	4.197.161	4.287.365	4.310.882	4.456.574
Erlöse	5.058.761	4.347.218	4.190.281	4.318.946
aktuelle Über-(+) oder Unterdeckung (-)	861.600	59.854	-120.601	-137.627
Überdeckung Vorjahr	917.223	1.779.466	1.840.209	1.720.528
Verzinsung	642	890	920	860
verbleibende Überdeckung	1.779.466	1.840.209	1.720.528	1.583.761

Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 01.10.2022 – 30.09.2026 – Niederschlagswasser

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro
Abschreibung von den Herstellungskosten	1.933.525	1.992.727	2.170.757	2.182.869
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	761.310	902.977	1.092.113	1.274.945
kalkulatorische Wagniskosten	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten	2.694.835	2.895.704	3.262.871	3.457.814
Auflösung Beiträge	-762.028	-774.636	-810.925	-815.092
Verzinsung Beiträge	-223.443	-245.936	-289.051	-326.168
Kalkulatorische Auflösung	-985.472	-1.020.572	-1.099.977	-1.141.260
Betriebskosten	2.640.525	2.785.851	2.991.114	2.920.727
Abwasserableitung	4.349.888	4.660.984	5.154.008	5.237.281
Abschreibung von den Herstellungskosten	101.125	102.207	103.451	100.800
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	14.149	17.132	20.457	23.015
Kalkulatorische Kosten	115.274	119.339	123.908	123.815
Betriebskosten	150.922	145.091	144.453	144.642
Abwasserreinigung (ZKA)	266.196	264.430	268.361	268.458
Kalkulatorische Kosten	2.810.109	3.015.043	3.386.778	3.581.629
Kalkulatorische Auflösung	-985.472	-1.020.572	-1.099.977	-1.141.260
Betriebskosten	2.791.447	2.930.942	3.135.567	3.065.370
Verrechnung Überdeckung aus Vorkalkulationszeitraum 2018/19 bis 2021/22 inkl. Verzinsung	-396.732	-396.534	-396.336	-396.138
Gesamtkosten = Gebührenbedarf NW	4.219.352	4.528.880	5.026.033	5.109.601

Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 01.10.2022 – 30.09.2026 – Niederschlagswasser

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	Gesamtsumme Euro
Gebührenbedarf in Euro inkl. voraussichtliche Überdeckung	4.219.352	4.528.880	5.026.033	5.109.601	18.883.866
Abflusswirksame Flächen in m²	7.074.566	7.059.002	7.043.472	7.027.977	28.205.017
Niederschlagswassergebühr Euro/m²	0,60	0,64	0,71	0,73	0,67
bisherige Gebühr					0,61
berechnete Gebühr					0,67
Veränderung in €					0,06
Veränderung in %					9,84

Kalkulation Bauwasserhaltung 21/22

mit den Werten aus der Planung 2022/23

Wassermengen

Wassermenge ohne Bauwasser im Mittel de	8.033.556 m ³
Bauwasser im Mittel	384.599 m ³
Gesamtwassermenge	8.418.155 m ³

Bauwassermenge	ZKA-Zulauf	Bauwasser im Regenwasserkanal	Gesamt
2021	294.872 m ³	109.064 m ³	403.936 m ³
2020	325.782 m ³	2.681 m ³	328.463 m ³
2019	522.304 m ³	48.326 m ³	570.630 m ³
2018	238.412 m ³	47.480 m ³	285.892 m ³
2017	203.067 m ³	82.236 m ³	285.303 m ³
2016	622.625 m ³	149.684 m ³	772.309 m ³
2015	280.396 m ³	94.499 m ³	374.895 m ³
2014	38.227 m ³	17.140 m ³	55.367 m ³
Mittelwert	315.711 m ³	68.889 m ³	384.599 m ³
angenommenes Verhältnis in Zukunft	82%	18%	
	315.711 m ³	68.889 m ³	384.599 m ³

ZKA Gesamtwasserzulauf in 2020	16.561.795 m ³
davon Jahresregenwassermenge 2020	3.740.019 m ³

12% Regenwasserkanäle	1.117.149 m ³
-----------------------	--------------------------

WiPlan 2023	Bauwasser Mischwasserkanälen	Bauwasser in Regenwasserkanälen	Gesamt
Betriebskosten Kanal und Pumpwerke	3.496.331,19	411.612,07 €	3.907.943,26 €
kalkulatorische Kosten Kanal und Pumpwerk	3.055.064,25 €	422.495,53	3.477.559,79 €
Anteil an Betriebs- und kalk. Kosten	3,75%	6,17%	4,00%
anteilige Betriebskosten	131.124,82 €	25.381,97 €	156.506,79 €
anteilige kalkulatorische Kosten	114.575,74 €	26.053,10 €	140.628,84 €
abzgl. anzurechnender Auflösungsbetrag	- 27.379,13 € -	21.310,93 €	65,38%
anzusetzende kalkulatorische Kosten	87.196,62 €	4.742,16 €	91.938,78 €
Aufwand Behandlung Bauwasser ZKA / m ³	0,11 €	- €	0,11 €
Aufwand Behandlung Bauwasser ZKA	34.728,17 €	- €	34.728,17 €
Gesamtkosten	253.049,61 €	30.124,13 €	283.173,74 €
Gebühr	0,80 €	0,44 €	0,74 €

Gutachten der Herstellungsbeiträge der Entwässerungseinrichtung
2 Anlagen separat beigefügt

derzeit geltende Fassung der BGS/EWS	Änderungen der BGS/EWS; VR 21.07.2022/StR 26.07.2022	Bemerkungen
<p>§ 5 Abs. 2: Satz 5: Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.</p>	<p>Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019 (AM Nr. 02 vom 08. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 5 Abs. 2 werden nach dem fünften Satz folgende Sätze 6 bis 8 neu angefügt: ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. ⁶Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. ⁷Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. ⁸Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der</p>	<p>Im Beitragsteil der Satzung ist der Beitragsmaßstab anzugeben. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; die entsprechenden Regelungen für die Veranlagung sind in der BGS/EWS im Beitragsmaßstab festzulegen. Im Bereich des Stadtgebietes gibt es Bebauungspläne mit Festsetzungen „Grundflächenzahl und Wandhöhe“ als auch „mit Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe“ sowie „Grundflächenzahl und Anzahl der Geschosse“. Sofern die BGS/EWS hierzu keinen Beitragsmaßstab enthält, ist die Satzung im Beitragsteil nichtig (BayVGH, Urteil</p>

<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 2: „Die Gebühr beträgt 1,60 € pro m³ Schmutzwasser.“</p> <p>§ 11 Abs. 9 „Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,61 EURO pro Jahr.“</p> <p>§ 12 Abs.1 Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen (Bauwassers) in die Entwässerungseinrichtung der INKB erheben die INKB eine Gebühr in Höhe von 0,65 € pro m³ eingeleitetes Grundwasser bzw. Schichtenwasser (Bauwassergebühr)</p>	<p>zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.</p> <p>2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,69 € pro m³ Schmutzwasser.“</p> <p>3. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,67 EURO pro Jahr.“</p> <p>4. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen (Bauwassers) in die Entwässerungseinrichtung der INKB erheben die INKB eine Gebühr in Höhe von 0,74 € pro m³ eingeleitetes Grundwasser bzw. Schichtenwasser (Bauwassergebühr)</p>	<p>vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293)</p> <p>zu Änderung der §§ 10, 11 und 12: Gebührensätze; gem. Kalkulation Controlling (INKB)</p>
--	--	--

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Vom

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1

Änderungen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019 (AM Nr. 02 vom 08. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

4. An § 5 Abs. 2 werden nach dem 5. Satz folgende Sätze 6 bis 8 neu angefügt:
„Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.
Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.
Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.“
5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,69 € pro m³ Schmutzwasser.“
6. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:
„Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,67 EURO pro Jahr.“

7. in § 12 Abs. 1 werden die Worte „Gebühr in Höhe von 0,65 € pro m³“ durch die Worte „Gebühr in Höhe von 0,74 € pro m³“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/2022 – Abfallentsorgung

	Nachkalkulation			voraus- sichtlich
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Kalkulatorische Kosten	379.571	420.886	355.730	315.552
- davon Abschreibungen	339.384	398.143	381.995	303.565
- davon Zinsen	40.187	22.743	-26.265	11.987
Entsorgungskosten	4.593.177	4.785.720	4.829.944	4.754.292
- davon Restmüll	1.792.488	1.816.005	1.792.045	1.764.420
- davon Biomüll	1.662.158	1.696.753	1.666.298	1.783.515
- davon sonstige	1.138.531	1.272.962	1.371.601	1.206.357
Kosten der Leerung	8.557.727	8.532.872	8.697.741	9.076.185
sonstige Erlöse	-2.018.218	-2.231.049	-1.716.634	-2.058.748
- davon Erlöse f. Papierentsorgung	-978.205	-1.071.219	-666.404	-848.279
- davon DSD	-300.729	-434.950	-470.146	-646.063
- davon sonstige	-739.284	-724.879	-580.084	-564.407
verbleibende Restmüllkosten	11.512.258	11.508.429	12.166.780	12.087.281
Kosten Vorholservice	727.012	720.579	746.636	753.242
Gesamtkosten = Gebührenbedarf	12.239.270	12.229.008	12.913.416	12.840.523
Erlöse durch Gebühren	11.578.467	11.936.778	12.805.176	13.396.324
aktuelle Überdeckung	-660.804	-292.230	-108.240	555.802
Überdeckung Vorjahr	1.286.781	626.878	334.962	226.926
Verzinsung Über- oder Unterdeckung	901	313	167	113
verbleibende Über-(+) oder Unterdeckung (-)	626.878	334.962	226.889	782.841

Gebührenbedarfsberechnung 01.10.2022 - 30.09.2026 - Abfallentsorgung

	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Kalkulatorische Kosten	343.988	376.437	455.353	466.734
- davon Abschreibungen	334.337	362.269	429.208	420.571
- davon Zinsen	9.652	14.168	26.145	46.163
Entsorgungskosten	4.742.941	4.775.351	4.812.944	4.853.456
- davon Restmüll	1.777.600	1.786.780	1.796.950	1.805.410
- davon Biomüll	1.813.750	1.844.557	1.875.980	1.908.032
- davon sonstige	1.151.591	1.144.014	1.140.014	1.140.014
Kosten der Leerung	9.881.793	10.098.430	10.486.538	10.657.606
sonstige Erlöse	-2.291.950	-2.342.999	-2.337.410	-2.335.428
- davon Erlöse f. Papierentsorgung	-1.068.769	-1.105.000	-1.105.000	-1.105.000
- davon DSD	-693.750	-696.750	-696.750	-696.750
- davon sonstige	-529.431	-541.249	-535.660	-533.678
Verrechnung Überdeckung inkl. Verzinsung	-221.743	-221.743	-221.743	-221.743
verbleibende Restmüllkosten	12.455.030	12.685.476	13.195.683	13.420.626
Kosten Vorholservice	815.119	860.277	884.121	914.520
- davon direkte Kosten	789.086	834.244	858.088	888.488
- davon Verrechnung Überdeckung inkl. Verzinsung	26.032	26.032	26.032	26.032
Gesamtkosten = Gebührenbedarf	13.270.148	13.545.753	14.079.803	14.335.145

Gebührenbedarfsberechnung 01.10.2022 - 30.09.2026 - Abfallentsorgung

	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	Gesamtsumme
Gebührenbedarf in Euro inkl. voraussichtliche Über- / Unterdeckung	13.270.148	13.545.753	14.079.803	14.335.145	55.230.850
Restmüllbehältervolumen in Liter (pro Woche)	5.852.219	5.930.913	6.009.676	6.089.485	23.882.293
Behälter mit Serviceleistung (pro Woche)	24.931	25.266	25.602	25.942	101.740

Gebührensatz je Liter Restmüll je Jahr **2,17 €**

Servicegebühr je Behälter pro Monat **2,85 €**

	neue Gebühr		aktuell jährlich	Differenz	
	monatlich	jährlich		in €	in %
60 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	13,71	164,42	164,52	-0,10	-0,06%
mit Serviceleistung & mit Ermäßigung	11,09	132,96	134,64	-1,68	-1,25%
ohne Serviceleistung	10,86	130,28	130,20	0,08	0,06%
ohne Serviceleistung & mit Ermäßigung	8,24	98,81	100,32	-1,51	-1,50%
90 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	19,13	229,56	229,68	-0,12	-0,05%
ohne Serviceleistung	16,28	195,41	195,36	0,05	0,03%
120 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	24,56	294,70	294,72	-0,02	-0,01%
ohne Serviceleistung	21,71	260,55	260,40	0,15	0,06%
240 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	46,28	555,25	555,12	0,13	0,02%
ohne Serviceleistung	43,43	521,10	520,80	0,30	0,06%
1.100 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	204,72	2.456,69	2.455,56	1,13	0,05%

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom

Aufgrund von

- Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
- sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) worden ist

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2017 (Am Nr. 51 vom 20.12.2017), redaktionell berichtigt am 08. Januar 2018 (AM Nr. 4 vom 24. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 Nr. c erhält folgende neue Fassung:

„c) die Gebühr für Restmüllbehälter 1.100 l beträgt monatlich 204,63 Euro;“

2. Nach § 4 Abs. 1 Buchst. f wird folgender Buchstabe g) neu angefügt:

„g) Die Gebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³ beträgt monatlich das 4-fache der Gebühr für einen Restmüllbehälter 1.100 l (gem. § 4 Buchst. c) pro Unterflursystem. In der Gebühr sind sämtliche Entsorgungsleistungen nach Maßgabe der gesonderten Vereinbarung enthalten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/2022 – Straßenreinigung ohne Gehweg

Bezeichnung	Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung (Reinigungsanstalt ohne Gehweg)			
	2018/19 Euro	2019/20 Euro	2020/21 Euro	voraussichtlich 2021/22 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
1. 1. 1. Abschreibungen von den Herstellungskosten	7.026	7.479	7.290	4.843
Zwischensumme kalk. Afa	7.026	7.479	7.290	4.843
1. 2. Zinsen				
1. 2. 1. Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	1.742	-851	-1.468	-1.929
Zwischensumme kalk. Zinsen	1.742	-851	-1.468	-1.929
Kalkulatorische Kosten Gesamt	8.768	6.628	5.822	2.914
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	1.219.215	1.158.038	1.173.756	1.127.787
3. Sonstige Erlöse	-128.676	-128.275	-105.592	-111.045
4. Zwischensumme	1.099.307	1.036.391	1.073.986	1.019.656
6. Erlöse	989.062	1.013.263	1.016.125	1.012.367
aktuelle Über- (+) und Unterdeckung (-)	-110.245	-23.128	-57.861	-7.289
Über- und Unterdeckung Vorjahr	245.000	134.925	111.864	54.059
Verzinsung	172	67	56	27
Summe:	134.927	111.864	54.059	46.797

Gebührenbedarfsberechnung 01.10.2022 - 30.09.2026 - Straßenreinigung ohne Gehweg

	Vorkalkulation			
Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
1. 1. 1. Abschreibungen von den Herstellungskosten	20.068	23.907	24.347	21.698
Zwischensumme kalk. Afa	20.068	23.907	24.347	21.698
1. 2. Zinsen				
1. 2. 1. Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	-3.265	-424	550	-2.201
Zwischensumme kalk. Zinsen	-3.265	-424	550	-2.201
Kalkulatorische Kosten Gesamt	16.803	23.483	24.897	19.497
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	1.228.579	1.272.087	1.373.668	1.403.205
3. Sonstige Erlöse	-115.197	-120.177	-130.388	-132.830
4. Zwischensumme	1.130.185	1.175.393	1.268.177	1.289.872
5. Unterdeckung aus Vorkalkulationszeitraum 2018/19 bis 2021/22 inkl. Verzinsung	-11.699	-11.699	-11.699	-11.699
aktuelle Über- (+) und Unterdeckung (-)	1.118.486	1.163.694	1.256.478	1.278.173
Über- und Unterdeckung Vorjahr	35.098	23.399	11.700	1
Verzinsung	23	18	12	6
Summe:	1.118.463	1.163.676	1.256.466	1.278.167

Gebührenbedarfsberechnung 01.10.2022 - 30.09.2026- Straßenreinigung ohne Gehweg

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	Gesamt- summe Euro
Gebührenbedarf in Euro	1.118.463	1.163.676	1.256.466	1.278.167	4.816.773
Leistungseinheit p.a.	364.390	364.890	365.390	365.890	1.460.561
Straßenreinigungsgebühr in Euro/lfm:	3,07	3,19	3,44	3,49	3,30
Aufteilung auf Reinigungsklassen					
	2022/23 Straßen- frontmeter	2023/24 Straßen- frontmeter	2024/25 Straßen- frontmeter	2025/26 Straßen- frontmeter	neue Gebühr je lfd Frontmeter
Reinigungsanstalt ohne Gehweg					
Reinigungsklasse I	242.695 lfm	243.195 lfm	243.695 lfm	244.195 lfm	3,30 €
Reinigungsklasse II	60.848 lfm	60.848 lfm	60.848 lfm	60.848 lfm	6,60 €
Summe	303.543 lfm	304.043 lfm	304.543 lfm	305.043 lfm	
bisherige Gebühr					
Reinigungsklasse I					2,78 €
Reinigungsklasse II					5,56 €
Gebührensteigerung in Euro:					
Reinigungsklasse I					0,52 €
Reinigungsklasse II					1,04 €
Gebührensteigerung in %:					
					19%

Nachkalkulation für die Jahre 2018/19 bis 2021/2022 – Straßenreinigung mit Gehweg

Bezeichnung	2018/19 Euro	2019/20 Euro	2020/21 Euro	2021/22 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
1. 1. 1. Abschreibungen von den Herstellungskosten	1.702	1.789	1.743	1.157
Zwischensumme kalk. Afa	1.702	1.789	1.743	1.157
1. 2. Zinsen				
1. 2. 1. Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	422	-204	-351	-461
Zwischensumme kalk. Zinsen	422	-204	-351	-461
Kalkulatorische Kosten Gesamt	2.124	1.585	1.392	696
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	429.808	573.020	685.055	667.280
3. Sonstige Erlöse	-83.839	-202.977	-255.529	-204.196
4. Zwischensumme	348.093	371.628	430.918	463.780
6. Erlöse	435.714	435.714	435.715	435.714
aktuelle Über- (+) und Unterdeckung (-)	87.621	64.086	4.797	-28.066
Über- und Unterdeckung Vorjahr	-337.058	-249.673	-185.712	-181.008
Verzinsung	-236	-125	-93	-91
Summe:	-249.673	-185.712	-181.008	-209.164

Gebührenbedarfsberechnung 01.10.2022 - 30.09.2026 - Straßenreinigung mit Gehweg

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
1. 1. 1. Abschreibungen von den Herstellungskosten	4.790	5.698	5.795	5.157
Zwischensumme kalk. Afa	4.790	5.698	5.795	5.157
1. 2. Zinsen				
1. 2. 1. Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	-779	-101	131	-523
Zwischensumme kalk. Zinsen	-779	-101	131	-523
Kalkulatorische Kosten Gesamt	4.011	5.597	5.926	4.634
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	630.349	646.420	678.267	697.580
3. Sonstige Erlöse	-199.678	-201.481	-204.787	-206.562
4. Zwischensumme	434.682	450.536	479.406	495.652
5. Unterdeckung aus Vorkalkulationszeitraum 2018/19 bis 2021/22 inkl. Verzinsung	52.291	52.291	52.291	52.291
aktuelle Über- (+) und Unterdeckung (-)	-486.973	-502.827	-531.697	-547.943
Über- und Unterdeckung Vorjahr	-156.874	-104.583	-52.292	-1
Verzinsung	-105	-78	-52	-26
Summe:	487.078	502.905	531.749	547.969

Gebührenbedarfsberechnung 01.10.2022 - 30.09.2026 - Straßenreinigung mit Gehweg

Bezeichnung	2022/23 Euro	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	Gesamt- summe Euro
Gebührenbedarf in Euro	487.078	502.905	531.749	547.969	2.069.701
Leistungseinheit p.a.	86.969	86.969	86.969	86.969	347.875
Straßenreinigungsgebühr in Euro/lfm:	5,60	5,78	6,11	6,30	5,95
Aufteilung auf Reinigungsklassen					
	2022/23 Straßen- frontmeter	2023/24 Straßen- frontmeter	2024/25 Straßen- frontmeter	2025/26 Straßen- frontmeter	neue Gebühr je lfd Frontmeter
Reinigungsanstalt mit Gehweg					
Reinigungsklasse II G	3.887 lfm	3.887 lfm	3.887 lfm	3.887 lfm	11,90 €
Reinigungsklasse IV G	7.267 lfm	7.267 lfm	7.267 lfm	7.267 lfm	23,80 €
Reinigungsklasse VI G	8.355 lfm	8.355 lfm	8.355 lfm	8.355 lfm	35,70 €
Summe	19.508 lfm	19.508 lfm	19.508 lfm	19.508 lfm	
bisherige Gebühr					
Reinigungsklasse II G					10,02 €
Reinigungsklasse IV G					20,04 €
Reinigungsklasse VI G					30,06 €
Gebührensteigerung in Euro:					
Reinigungsklasse II G					1,88 €
Reinigungsklasse IV G					3,76 €
Reinigungsklasse VI G					5,64 €
Gebührensteigerung in %:					
					19%

derzeit geltende Fassung der Straßenreinigungsgebührensatzung	Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung; VR 21.07.2022/StR 26.07.2022	Bemerkungen																				
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner <i>Abs. 1 – 3 ohne Änderung</i></p> <p>(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der neue Verpflichtete.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der</p> <table border="0" data-bbox="190 1189 705 1372"> <tr> <td>Reinigungsklasse I</td> <td>2,78 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II</td> <td>5,56 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II G</td> <td>10,02 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse IV G</td> <td>20,04 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse VI G</td> <td>30,06 Euro/m</td> </tr> </table>	Reinigungsklasse I	2,78 Euro/m	Reinigungsklasse II	5,56 Euro/m	Reinigungsklasse II G	10,02 Euro/m	Reinigungsklasse IV G	20,04 Euro/m	Reinigungsklasse VI G	30,06 Euro/m	<p>Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner <i>Abs. 1 – 3 ohne Änderung</i></p> <p>(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der neue Verpflichtete.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der</p> <table border="0" data-bbox="862 1189 1377 1444"> <tr> <td>Reinigungsklasse I</td> <td>3,30 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II</td> <td>6,60 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II G</td> <td>11,90 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse IV G</td> <td>23,80 Euro/m</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse VI G</td> <td>35,70 Euro/m</td> </tr> </table>	Reinigungsklasse I	3,30 Euro/m	Reinigungsklasse II	6,60 Euro/m	Reinigungsklasse II G	11,90 Euro/m	Reinigungsklasse IV G	23,80 Euro/m	Reinigungsklasse VI G	35,70 Euro/m	<p>Homogenisierung mit den Formulierungen der weiteren Gebührensatzungen der INKB</p> <p>Änderung der Gebührensätze gem. Kalkulation 2022</p>
Reinigungsklasse I	2,78 Euro/m																					
Reinigungsklasse II	5,56 Euro/m																					
Reinigungsklasse II G	10,02 Euro/m																					
Reinigungsklasse IV G	20,04 Euro/m																					
Reinigungsklasse VI G	30,06 Euro/m																					
Reinigungsklasse I	3,30 Euro/m																					
Reinigungsklasse II	6,60 Euro/m																					
Reinigungsklasse II G	11,90 Euro/m																					
Reinigungsklasse IV G	23,80 Euro/m																					
Reinigungsklasse VI G	35,70 Euro/m																					

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom

Auf Grund

- von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und
 - Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie
 - § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) worden ist,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsstufe I	3,30 Euro/m
Reinigungsstufe II	6,60 Euro/m
Reinigungsstufe II G	11,90 Euro/m
Reinigungsstufe IV G	23,80 Euro/m
Reinigungsstufe VI G	35,70 Euro/m

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.